

XX. Nachtrag zum Volksschulgesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 11. Juni 2018

Art. 29 Abs. 4:¹

In der Oberstufe kann ~~wenigstens ein Fach~~ in Niveaugruppen unterrichtet werden.

Art. 146:

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 dieses ~~Gesetzes~~ Erlasses von der Regierung erteilte Bewilligungen zur Führung einer Realschule durch eine Primarschulgemeinde behalten ihre Gültigkeit.

¹ Berichtigung einer irrtümlicherweise bei der Ausfertigung des Ergebnisses der ersten Lesung des Kantonsrates vom 24. April 2018 nicht nachvollzogenen Streichung.